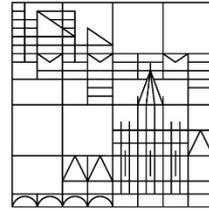


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 18/2021

**Wahlbekanntmachung und Bekanntma-
chung des Wähler*innenverzeichnisses
zur Wahl des Studierendenparlaments
und der Studienfachschaftswahlgremien
an der Universität Konstanz
vom 07. Juni 2021 bis 11. Juni 2021**

vom 01. April 2021

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Wahlbekanntmachung
und
Bekanntmachung der Auflegung des
Wähler*innenverzeichnisses
zur
Wahl des Studierendenparlaments
und zur
Wahl der Studienfachschaftswahlgremien
von
Montag, dem 7. Juni 2021, 12 Uhr
bis
Freitag, den 11. Juni 2021, 12 Uhr
als **Online-Wahl auf Polyas**

Konstanz, den 01.04.2021

Universität Konstanz

Verfasste Studierendenschaft

- Wahlausschuss –

**Wahlbekanntmachung
und
Bekanntmachung der Auflegung des Wähler*innenverzeichnisses**

Gem. §§ 7, 13 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahlO-VS) in der Fassung vom 11. März 2021 (Amtl. Bkm. 15/2021) und auf der Grundlage der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (OS-VS) in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 28/2017), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 31/2019) wird für die **vom 7. Juni bis zum 11. Juni 2021 stattfindenden Wahlen.**

zum **Studierendenparlament**

und zu den **Studienfachschaftswahlgremien**

bekannt gegeben:

I. Zeitpunkt und Form der Durchführung der Wahlen

Die Wahlen finden

von Montag, dem 7. Juni 2021 bis Freitag, den 11. Juni 2021
--

statt.

Der Wahlzeitraum beginnt am Montag, 07.06.2021, 12 Uhr und endet am Freitag, 11.06.2021, 12 Uhr.

Die Wahlen werden als Online-Wahlen durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich elektronisch. Nähere Hinweise zur Stimmabgabe s.u. VIII.

II. Zu wählende Mitglieder, Amtszeit

Es werden gewählt:

1. Das **Studierendenparlament** (gem. §§ 8, 52 OS-VS, § 2 WahlO-VS) mit
23 Mitgliedern
2. Die **Studienfachschaftswahlgremien** (gem. §§ 24, 52 OS-VS, § 3 WahlO-VS) mit
7 Mitgliedern pro Studienfachschaft

Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder in den Gremien beginnen gem. § 3, Abs. 8 OS-VS mit der Konstituierung des jeweiligen Gremiums und enden in der Regel mit der Konstituierung des bei der darauffolgenden Wahl neu gewählten Gremiums.

III. Wahlgrundsätze

Gewählt wird:

1. Das Studierendenparlament, § 2 WahlO-VS.

Das Studierendenparlament wird nach Listen gewählt, welche aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden. Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

Bei der Wahl des Studierendenparlamentes hat jede*r Wahlberechtigte vier Stimmen, welche sie*er auf verschiedene Bewerber*innen und/oder Listen aufteilen kann. Die Stimmen können beliebig kumuliert werden.

2. Die Studienfachschaftswahlgremien, § 3 WahlO-VS.

Die Studienfachschaftswahlgremien werden in Persönlichkeitswahl von den Mitgliedern der jeweiligen Studienfachschaft gewählt. Die Benennung der Kandidat*innen erfolgt durch die Studienfachschaftssitzung (§ 20, Abs. 1 WahlO-VS) oder gem. § 20, Abs. 3 WahlO-VS.

Bei der Wahl der Studienfachschaftswahlgremien hat jede*r Wahlberechtigte sieben Stimmen. Existiert mehr als eine Liste für die Wahl zu einem Studienfachschaftswahlgremium, so kann die*der Wahlberechtigte die Stimmen beliebig verteilen. Für eine*n Kandidat*in darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Wahl in Sonderfällen, § 4 WahlO-VS:

Ist die Zahl der Kandidierenden kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

Einer benötigten Unterschrift steht es gleich, wenn eine Person ihre unterschriebene Erklärung einscannet und über ihren von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account an den Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (Wahlausschuss) elektronisch übermittelt. Dies gilt nur, wenn einer persönlichen Unterschrift erhebliche Hindernisse entgegenstehen.

IV. Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Personen werden hiermit gem. § 18 WahIO-VS aufgefordert, für alle Wahlen spätestens bis

Montag, den 3. Mai 2021, 16:00 Uhr

Wahlvorschläge beim Wahlausschuss (stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de) einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl des Studierendenparlaments müssen gem. § 19, Abs. 1 WahIO-VS enthalten:

- ein Kennwort; Kennwörter dürfen nicht irreführend sein
- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.

Ein*e Kandidat*in muss gem. § 19, Abs. 2 WahIO-VS angeben:

- Laufende Nummer
 - Vor- und Familienname
 - Matrikelnummer
 - Studiengang
 - Studienfachszugehörigkeit
 - E-Mail-Adresse
- eine von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschriebene Unterstützer*innenliste

Ein*e Unterstützer*in muss gem. § 19, Abs. 4 WahIO-VS wahlberechtigt sein und angeben:

- Vor- und Familienname
- Matrikelnummer
- Unterschrift

Ein*e Unterstützer*in darf für dieselbe Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein*e Unterstützer*in dies nicht beachtet, so wird sie*er von allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Kandidat*innen können gleichzeitig Unterstützer*innen sein.

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Studienfachschaftswahlgremien können gem. § 20, Abs. 1 WahIO-VS von der Studienfachschaft erstellt werden. Der Wahlvorschlag der Studienfachschaft muss enthalten:

- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens doppelt so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.

Ein*e Kandidat*in muss gem. § 20, Abs. 2 WahIO-VS angeben:

- Laufende Nummer
 - Vor- und Familienname
 - Matrikelnummer
 - E-Mail-Adresse
- eine von Sitzungsleitung und Protokollant*in unterschriebene Kopie des Protokolls der Studienfachschaftssitzung

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Studienfachschaftswahlgremien können gem. § 20, Abs. 3 WahIO-VS auch von 5% der Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens doppelt so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.

Ein*e Kandidat*in muss gem. § 20, Abs. 2 WahIO-VS angeben:

- Laufende Nummer
 - Vor- und Familienname
 - Matrikelnummer
 - E-Mail-Adresse
- eine Unterstützer*innenliste von 5% der Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft. Ein*e Unterstützer*in muss gem. § 20, Abs. 3 WahIO-VS für die entsprechende Wahl wahlberechtigt sein und angeben:
 - Vor- und Familienname
 - Matrikelnummer
 - Unterschrift

Hinweise:

1. Die **Vorlagen** finden sich unter <https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/wahl-2021-akademische-gremien-und-studierendenvertretung/stupa-und-sfswg-studierendenvertretung/>. Bitte senden Sie eine digitale Version an stuve.Wahlausschuss@uni-konstanz.de.

2. **Unterschriften** können gem. § 4, Abs. 2 eingescannt oder in Ausnahmefällen gem. § 18, Abs. 3 WahIO-VS durch eine Benachrichtigung per E-Mail vom Uni-Account ersetzt werden.
 3. Die Wahlen für das Studierendenparlament und die Studienfachschaftswahlgremien werden von der **Studierendenvertretung** abgehalten. Die parallel stattfindenden Wahlen der Vertretungen in den universitären Gremien werden von der **Universität** abgehalten. Wahlvorschläge für letztere Wahlen müssen bis zum 27. April 2021 bei der Wahlleitung der Universität (wahlleitung@uni-konstanz.de) eingereicht werden.
-

Streichung von Kandidat*innen:

Gem. § 21, Abs. 3 WahIO-VS sind diejenigen Kandidat*innen zu streichen, die:

- so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
- die nicht wählbar sind,
- keine oder eine verspätete oder eine bedingte Zustimmungserklärung abgegeben haben,
- ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
- die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind.
- Überzählige Kandidat*innen werden in der Reihenfolge von hinten gestrichen.

Zurückweisung von Wahlvorschlägen:

Gem. § 21, Abs. 2 WahIO-VS sind Wahlvorschläge zurückzuweisen, die:

- Nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
- Eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
- Nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl sie gelten sollen,
- Nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter, unterzeichnet sind,
- Die Reihenfolge oder die Zuordnung der Personendaten der Kandidat*innen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Ausschluss von Mitgliedern der Wahlorgane:

Gem. § 9, Abs. 2 WahIO-VS können die Mitglieder der Wahlorgane der Studierendenschaft (Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) oder deren Stellvertreter*innen nicht zu den oben bekanntgegebenen Wahlen kandidieren oder Vertreter*innen eines Wahlvorschlags sein.

V. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Allgemein gültige Regelungen zum Wahlrecht:

Wählen und gewählt werden können gem. § 3, Abs. 3 WahlO-VS nur die Personen, deren Namen im Wähler*innenverzeichnis aufgeführt sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wähler*innenverzeichnisses. Dies ist gem. § 14, Abs. 5 WahlO-VS und Nr. VI. dieser Bekanntmachung Freitag, der 23. April 2021.

2. Spezielle Regelungen zur Wahlberechtigung in der Wähler*innengruppe der Studierenden:

a. aktiv wahlberechtigt und wählbar sind:

- i. immatrikulierte Studierende, jedoch nicht befristet immatrikulierte Studierende (Zeitstudierende) (gem. § 60, Abs. 1, Satz 5 LHG, § 6, Abs. 1 WahlO-VS)
- ii. immatrikulierte promovierende Personen

b. nicht aktiv wahlberechtigt, aber wählbar sind zum Zeitpunkt der Wahl beurlaubte immatrikulierte Studierende (§ 61, Abs. 2 LHG, § 6, Abs. 1 WahlO-VS und § 12, Abs. 1 und 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (z.B. Studierende im Mutterschutz und Elternzeit oder Studierende, die aufgrund des Pflegezeitgesetzes beurlaubt sind, wenn die Amtszeit voraussichtlich erst Ende der Beurlaubung oder Freistellung beginnt, § 61, Abs. 2 LHG und § 6, Abs. 1 WahlO-VS).

c. Aktiv wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten (§ 9, Abs. 7 LHG, § 14, Abs. 5 Grundordnung Universität Konstanz)

d. Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Wahlen der Studienfachschaftswahlgremien: Nur Studierende der jeweiligen Studienfachschaft sind hierfür wahlberechtigt und wählbar (§ 6, Abs. 2 WahlO-VS).

VI. Auflegung des Wähler*innenverzeichnisses

Das Wähler*innenverzeichnis kann im Zeitraum

von Montag, dem 26. April 2021

bis

Freitag, den 30. April 2021

per E-Mail und nach Terminabsprache in Präsenz im StuVe-Büro H301a eingesehen werden.

Jede Person, die das Wähler*innenverzeichnis für unrichtig hält, kann dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer des oben genannten Auflegungszeitraumes beantragen. Sie hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind (§§ 15, Abs. 3 und 16, Abs. 2 WahIO-VS).

Berichtigungsanträge können nur bis zum Ende der Auflegungsfrist (30.04.2021, 24:00 Uhr) bei der Wahlleitung gestellt werden. Die Anträge sind per E-Mail an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de zu richten. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlausschuss. Danach ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wähler*innenverzeichnisses nicht mehr zulässig (§ 16, Abs. 3 WahIO-VS).

VII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wähler*innengruppen angehören

Die Zuordnung zu einer Studienfachschaft bestimmt sich nach dem bei der Immatrikulation festgelegten Wahlfachbereich und der daraus folgenden Eintragung im Wähler*innenverzeichnis. Eine Änderung dieser Zuordnung, insbesondere bei Lehramtsstudienfächern und Doppelstudiengängen kann auf Antrag durch die Studentische Abteilung vorgenommen werden. Anträge können unter dem Link <https://www.uni-konstanz.de/studieren/im-studium/formalitaeten/antraege-und-formulare/> heruntergeladen werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 30.04.2021, 24:00 Uhr gegenüber dem Wahlausschuss per E-Mail an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de zu stellen.

VIII. Nähere Hinweise zur Stimmabgabe

Nur Wahlberechtigte, die im Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl während des festgelegten Wahlzeitraums abgeben. Der Zugangslink zum elektronischen Wahllokal wird über das Portal ZEuS mittels persönlichem ZEuS-Login während des Wahlzeitraums, also ab Montag, den 7. Juni 2021, 12 Uhr bis Freitag, den 11. Juni 2021, 12 Uhr, bereitgestellt.

Die Teilnahme an der Onlinewahl setzt einen Internetzugang, einen gültigen Uni-E-Mail-Account sowie ein geeignetes technisches Gerät, das mit regelmäßigen Sicherheitsupdates vor Eingriffen Dritter geschützt wird, voraus. Wahlberechtigte können sich mit technischen Fragen an zeus-support@uni-konstanz.de wenden.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung der Universität Konstanz möglich, insbesondere, wenn eine wahlberechtigte Person nicht über einen eigenen Internetzugang oder ein geeignetes technisches Gerät verfügt. Dies ist unter vorheriger Terminabsprache im Wahlbüro der Wahlleitung, Raum V606, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten, wahlleitung@uni-konstanz.de, +49 7531 882589, möglich.

Die Authentifizierung einer wahlberechtigten Person im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl

betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahllokal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass für die betreffende Wahl jeweils der dazugehörige elektronische Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird.

Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt wird.

Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wahlberechtigte Person möglich. Die Übermittlung ist für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der festgesetzten Abstimmungszeit im Wahlportal eingegangen ist.

Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlsystem einwählen.

Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, erhalten für die Stimmabgabe weitere 15 Minuten Zeit. Mit dem Ablauf der weiteren 15 Minuten ist die Wahlphase beendet und die wahlberechtigte Person wird automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet.

IX. Ermittlung der Wahlergebnisse

Wann und in welcher Form das Wahlergebnis festgestellt wird, wird durch den Wahlausschuss rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Das Ergebnis der von der Universität durchgeführten Wahlen wird durch deren Wahlausschuss separat ermittelt. Entsprechende Informationen sind der entsprechenden Bekanntmachung zu entnehmen.

X. Wahlordnung

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz können unter <https://dokumente.uni-konstanz.de/share/s/5JB9kVp5QM6o1gZLJHfZfA> eingesehen werden.

Konstanz, 01. April 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger, - Rektorin -